

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1981

Nummer 64

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	11. 11. 1981	Bekanntmachung Nr. 8 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	674

Bekanntmachung Nr. 8
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen
Vom 11. November 1981

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzverordnungsverordnung Nordrhein-Westfalen - DSVeröffVO NW - vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	—
02 Ministerpräsident	—
03 Innenminister	675
04 Justizminister	676
05 Kultusminister	—
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	—
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	677
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	678
09 Minister für Bundesangelegenheiten	—
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	—
12 Finanzminister	—
13 Landesrechnungshof	—

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,

Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,

Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772

Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,

Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 78,

Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288 und

Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Regierungspräsident Köln 01.09.1981	Ausbildungsplatz- förderung, Pro- gramm I u. II	Antragsteller nebst Auszubildende der Förderungsprogram- me I u. II	Antragsteller 1. Vorname 2. Name 3. Anschrift 4. Branche 5. Anzahl der Beschäftigten 6. davon Auszubildende 7. Bankverbindung Auszubildende 8. Vorname 9. Name 10. Geburtsdatum 11. Geschlecht 12. Schulbildung 13. Ausbildungsdauer 14. Lösung 15. erlernter Beruf	Zahlung von Zuschüs- sen bei Bereitstellen zusätzlicher Ausbil- dungsplätze für Ju- gendliche ohne Aus- bildungsverhältnis	Gemeinsames Ge- bietsrechenzentrum Hagen	1-15

04 Justizminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Oberjustizkasse Hamm (als Amtskasse für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Arnsberg) Marker Allee 83 4700 Hamm	Vorbuch zum Titelbuch innerhalb des Verfahrens zur Automation des Gerichts- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (JUKOS)	Personen, die Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten zu zahlen haben aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts im Landgerichtsbezirk	1. Name/Vorname, Anschrift, ggf. Geschäftszeichen des Zahlungspflichtigen 2. Zu zahlende Beträge 3. Gezahlte, niedergeschlagene und erlassene Beiträge 4. Hinweise auf den Verfahrensstand	Buchung der der Landeskasse zustehenden Beträge an Geldstrafen, Geldbußen und Verfahrenskosten und der darauf geleisteten Zahlungen Unterstützung der Staatsanwaltschaft in der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen Beitreibung von Verfahrenskosten	Staatsanwaltschaft und Bezirksrevisor bei dem Landgericht	1-4
Gerichtskasse Hagen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Hagen Heinitzstr. 42 5800 Hagen						
Gerichtskasse Bielefeld für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Paderborn Detmolder Str. 9 4800 Bielefeld Mai 1981						
Gerichtskasse Düsseldorf Schanzenstr. 78 4000 Düsseldorf März 1981	Vorbuch zum Titelbuch innerhalb des Verfahrens zur Automation des Gerichts- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung	Personen, denen von einem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht des Landes NW Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbewilligung bewilligt worden ist	1. Name/Vorname, Anschrift, ggf. Geschäftszeichen des Zahlungspflichtigen, 2. zu zahlende Beträge, 3. gezahlte, niedergeschlagene und erlassene Beiträge, 4. Hinweise auf den Verfahrensstand	Buchung der an die Landeskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu entrichtenden Beträge und der darauf geleisteten Zahlungen Unterstützung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte in der Abwicklung der Prozesskostenhilfe	Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte des Landes NW	1-4

07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Änderung bisheriger Bekanntmachungen

In der Bekanntmachung Nr. 4 vom 30. 10. 1980 (GV. NW. S. 1057) wird die Prüfungsdatei des Landesprüfungsamtes für Medizin und Pharmazie in Düsseldorf wie folgt geändert:

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie (LPA) Horionplatz 4 4000 Düsseldorf 1. 10. 1981	Prüfungsdatei	Studierende der Medizin und Pharmazie des Landes NW „Prüfungsteilnehmer“	1. Hochschule/Universität	Erfassung der Prüfungsergebnisse	Hochschulen mit Medizinischen und Pharmazeutischen Fakultäten des Landes NW	1-7, 9, 14
			2. Frühjahr/Herbst	Erfassung der Prüfungsergebnisse für den Studentenstammsatz		
			3. LPA-Nr.	Verteilungsverfahren für das 1. Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin, Meldung über bestandene Ärztliche Vorprüfung der Hochschulen Aachen, Bochum, Düsseldorf	ZVS-Dortmund durch das IMPP in Mainz im Auftrag des LPA und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW	1, 2, 4-11, 14
			4. Anzahl der Prüfungsteilnehmer	Erfassung der Prüfungskandidaten, deren Prüfung wegen Versäumnisfolgen für nicht bestanden erklärt worden sind.		
			5. Name	Erfassung der Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung endgültig nicht bestanden haben	IMPP Mainz	1-7, 9, 11, 15
			6. Namenszusätze			
			7. Vorname		IMPP Mainz	4-7, 9, 11, 16
			8. Geburtsname			
			9. Geb.-Datum		Hochschulen mit Medizinischen und Pharmazeutischen Fakultäten des Landes NW	4-7, 9, 11, 16
			10. Geschlecht			
			11. Geburtsort			
			12. Personenstandsurkunde			
			13. Punktzahl			
			14. Bestandene Prüfungen			
			15. Nicht bestandene Prüfungen			
			16. Endgültig nicht bestandene Prüfungen			
			17. Fachbezogene Prüfungsergebnisse			
			18. Land des Geb.-Ortes			
			19. Staatsangehörigkeit			
			20. Familienstand			

08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7

Neubekanntmachungen

Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 5000 Köln 1
Juli 1981

Mitglieder dieser Börse

Stammdatei Börse - Rheinische Immobilienbörse zu Köln

1. Firmenname
2. Anschrift
3. Beitragsmerkmale
4. Börsenmitglieder

Erstellen von Beitragsrechnungen sowie Versand von Einladungen und Informationen

Juli 1981

Mitglieder dieser Börse

Stammdatei Börse - Rheinische Warenbörse zu Köln und Krefeld

1. Firmenname
2. Anschrift
3. Beitragsmerkmale
4. Börsenmitglieder

Erstellen von Beitragsrechnungen sowie Versand von Einladungen und Informationen

Wegfall einer Datei

Die nachstehende in der Bekanntmachung Nr. 1 vom 5. 3. 1980 (GV. NW. S. 260) bekanntgemachte Datei ist weggefallen:

Geologisches Landesamt NW

Adressendatei IAEG (International association of engineering geology)

Mitglieder IAEG (Intern. Vereinigung der Ingenieur-Geologen)

1. Name
2. Vorname
3. Anschrift
4. Akademischer Grad

Versendung der Veröffentlichungen der IAEG

März 1980

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X